

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WÄRME

Gültig ab 20. Mai 2020

### I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Wärme) gelten für die Versorgung mit Wärme durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg an ihre Kunden. Die in diesen AGB-Wärme verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Verbraucher, etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
2. Kunde im Sinne dieser AGB-Wärme ist jeder, der einen gültigen Anschlussvertrag Fernwärme oder einen gültigen Liefervertrag Fernwärme mit der Salzburg AG abgeschlossen hat.
3. Die Versorgung mit Wärme erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Technischen Versorgungs-Bedingungen (im Folgenden gesamt „TVB Wärme“ genannt), welche einen integrierenden Bestandteil der AGB-Wärme bilden.

### II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.
2. Sind Kunde und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auf dem Anschlussvertrag Fernwärme auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der er ausdrücklich die Inhalte der Punkte IV., V., VI. und VII. dieser AGB-Wärme anerkennt, erforderlich.
3. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

### III. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich das Rücktrittsrecht um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter [www.salzburg-ag.at](http://www.salzburg-ag.at) zur Verfügung.
3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Wärme während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Wärme entspricht.

### IV. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Situierung der Eigentumsgrenze sind im Anschlussangebot/Anschlussvertrag bzw. in den TVB-Wärme festgelegt. Die Anschlussanlage umfasst zumindest den Netzanschluss und kann des Weiteren auch die Fernwärme-Hausstation beinhalten. Lage, Umfang und die eigentumsrechtliche Zuordnung der Wärmeübergabestation sowie der Umformerstation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird in den TVB-Wärme und dem Anschlussangebot/Anschlussvertrag festgelegt.
2. Der Netzanschluss ist eine vom Fernwärmenetz abzweigende, zur Wärmeübergabestation führende und vom Wärmeträger durchflossene Vor- und Rücklaufleitung. Er endet mit den Haupt-Absperreinrichtungen unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt.
3. Die Fernwärme-Hausstation besteht aus zwei Anlagenteilen, der Wärmeübergabestation und der Umformerstation. Als Fernwärme-Hausstation wird jener Anlagenverbund bezeichnet, welcher zur Übertragung der Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz über den Fernwärme-Netzanschluss an die Hausanlage dient.
4. Die Wärmeübergabestation ist das Bindeglied zwischen der Netzanschlussleitung und der Umformerstation. Die Wärmeübergabestation dient dazu, die Wärme vertragsgemäß hinsichtlich des Volumenstromes, des Druckes und der Temperatur an die Umformerstation zu übergeben.

#### Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, [office@salzburg-ag.at](mailto:office@salzburg-ag.at), [salzburg-ag.at](http://salzburg-ag.at), UID: ATU33790403  
Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg  
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

5. Die Umformerstation dient zur indirekten Wärmeübertragung zwischen der Primärseite und der Sekundärseite. Die Wärmeübertragung erfolgt durch einen Wärmetauscher. Die Primärseite umfasst das Fernwärmenetz, den Netzanschluss und den Teil der Fernwärme-Hausstation, der vom Wärmeträger der Salzburg AG (z. B. Heißwasser, Warmwasser) durchströmt wird. Die Sekundärseite umfasst im Wesentlichen die Hausanlage sowie den Teil der Fernwärme-Hausstation, der vom Wärmeträger der Hausstation umströmt wird.
6. Der Wärmetauscher ist als Teil der Umformerstation eine technische Einrichtung zur indirekten Wärmeübertragung, in der das vom Fernwärmenetz über die Netzanschlussleitung zugeführte Trägermedium seine Wärme indirekt an den Wärmeträger der sekundärseitig angeschlossenen Hausanlage abgibt.
7. Die Hausanlage ist eine bestehende oder zu errichtende Anlage, die an die sekundärseitigen Absperrrichtungen der Umformerstation angeschlossen wird und zur Übertragung der Wärmeenergie dient.
8. Die Anschlussanlage wird von der Salzburg AG hergestellt und in Betrieb genommen. Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderungen werden einvernehmlich mit dem Kunden unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten festgelegt. Werkstoff und Dimensionen der Netzanschlussleitung sowie die Anbringung der Messeinrichtungen und allenfalls der Differenzdruckregleinrichtungen bestimmt die Salzburg AG unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden, soweit diesen nicht technische Gründe entgegenstehen.
9. Die Erhaltung und Erneuerung der Netzanschlussleitung erfolgt durch die Salzburg AG. Die Notwendigkeit der Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird von der Salzburg AG festgestellt. Die Kosten für die Erhaltung und Erneuerung werden von der Salzburg AG getragen. Um notwendige Arbeiten an der Netzanschlussleitung durchführen zu können, gestattet der Kunde der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr in Verzug auch ohne Ankündigung, das Grundstück und den Bereich der Leitungstrasse, unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten, zur Vornahme von notwendigen Arbeiten betreten und befahren zu dürfen. Die Verfüllung und Wiederherstellung der Grabungsoberfläche wird von der Salzburg AG durchgeführt. Siehe auch Ziffer 16.
10. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Netzanschlussleitung sowie die Verlegung von Schutzrohren können mit Zustimmung der Salzburg AG durch den Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der im Anschlussvertrag angeführten Bedingungen für Selbstgrabungen sowie der darin enthaltenen, gesetzlichen Vorschriften. Werden die Erdarbeiten durch den Kunden selbst ausgeführt, so dürfen die Arbeiten der Salzburg AG dadurch weder behindert noch verzögert werden. Für eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten haftet der Kunde.
11. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Schlüsselkasten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden bzw. des Grundeigentümers ist von diesen unentgeltlich zu dulden.
12. Die jeweilige Anschlussanlage muss für die Salzburg AG leicht zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Werden an der Anschlussanlage vom Kunden vertragswidrige Manipulationen vorgenommen, so werden diese auf Kosten des Kunden von der Salzburg AG oder von dieser beauftragten Dritten behoben.
13. Die Absperrrichtung der jeweiligen Anschlussanlage darf vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung der Salzburg AG unter der Beachtung von deren Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der Salzburg AG unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der Salzburg AG vorgenommen werden.
14. Der Kunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung des Netzanschlusses sowie der Fernwärme-Hausstation zu schaffen und einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er hat für eine notwendige Beheizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung des Netzanschlusses sowie der Fernwärme-Hausstation zu sorgen und die allenfalls für den Betrieb der Wärmeübergabestation benötigte Energie auf seine Kosten am Einbauort zur Verfügung zu stellen. Die Fernwärme-Hausstation, der Netzanschluss, die Armaturen sowie Mess- und Regeleinrichtungen sind auch dann frostfrei zu halten, wenn über die Hausanlage keine Wärme entnommen wird. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.
15. Der Kunde hat jede Beschädigung und/oder Undichtheit der Anlagen der Salzburg AG sofort mitzuteilen.
16. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die Salzburg AG berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen. Nach Bekanntgabe der Mängelbehebung wird die Salzburg AG die Wärmelieferung unverzüglich wieder aufnehmen.
17. Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung von befestigten Flächen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von einem Meter beiderseits der Netzanschlussleitung sind mit der Salzburg AG gesondert zu vereinbaren. Ist eine Beeinträchtigung für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Erneuerung der Hausanschlussleitung durch die oben genannten Maßnahmen zu erwarten, so sind diese unzulässig.
18. Der Kunde hat der Salzburg AG die Kosten für allfällige Veränderungen des Fernwärme-Netzanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.
19. Die Salzburg AG ist berechtigt, dem Kunden
  - a) bei Neuanschluss und/oder
  - b) bei Erhöhung des Versorgungsumfanges ein nicht rückzahlbares Anschlussentgelt zu verrechnen.
20. Das Anschlussentgelt besteht aus einem
  - a) Netzzutrittsentgelt für die Herstellung der Anschlussanlage oder für die Verstärkung der Anschlussanlage, die durch die Erhöhung des Versorgungsumfanges oder die Veränderung der Anschlussanlage, welche durch eine Änderung der Anlage des Kunden erforderlich wird und einem
  - b) Netzbereitstellungsentgelt für die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Das jeweils geltende Netzbereitstellungsentgelt ist in einem Produktblatt ausgewiesen.
21. Die Leistungseinstellung erfolgt entsprechend den TVB-Wärme.
22. Leistungsänderung: Bei erstmaliger Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation wird die vom Kunden gewünschte Wärmeleistung eingestellt. Sie darf die erworbene Netzbereitstellungsleistung nicht überschreiten. Der Kunde kann (z. B. bei einer Anlagenänderung) eine Änderung der Wärmeleistung im Rahmen der Netzbereitstellungsleistung schriftlich anfordern. Die Änderung erfolgt zum jeweils nächstfolgenden Monatsersten. Das Leistungsentgelt richtet sich nach der maximalen Jahresleistung der Anlage. In diesem Zusammenhang anfallende Mehraufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu zahlen. Nach den jeweils technischen Möglichkeiten wird bei einer Anschlussenerweiterung ein Entgelt gem. Ziffer 20 fällig.

## **V. Wärme-Direkt-Service-Anlagen**

1. Wärme-Direkt-Service-Anlagen sind mit Fernwärme versorgte Kundenanlagen und solche, die mit anderen Wärmeerzeugern (z. B. Kessel, Wärmepumpe, Solaranlage) versorgt werden.
2. Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Wärme-Direkt-Service-Anlagen sowie für die Festlegung der Eigentumsgrenzen gelten die mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen.
3. Wenn der Kunde Störungen und Schäden der Wärme-Service-Direkt-Anlagen feststellt, hat er sie der Salzburg AG sofort mitzuteilen.

## **VI. Grundinanspruchnahme**

1. Wenn der Netzanschluss auf oder über fremden Grund hergestellt werden soll, kann die Salzburg AG verlangen, dass der Kunde eine schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers in Form eines grundbuchs-fähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der Salzburg AG beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlagen einverstanden erklärt und diese AGB-Wärme und die TVB-Wärme anerkennt.
2. Der Kunde gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wärme über bzw. auf den durch die Wärmeversorgung betroffenen Grundstücken. Der Kunde räumt auf Wunsch der Salzburg AG, wenn der Kunde selbst versorgt wird unentgeltlich, die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen grundbuchs-fähigen Dienstbarkeiten ein.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die Salzburg AG von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
4. Die Salzburg AG benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die Salzburg AG von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der Salzburg AG gefährden könnten.
5. Der Grundstückseigentümer kann – ausgenommen bei Bestehen einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Netzanschlussleitung verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt. Die Salzburg AG trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Anlagen dienen auch der Versorgung dieses Grundstückes.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Salzburg AG berechtigt, die Netzanschlussleitung jederzeit stillzulegen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die Salzburg AG zur Stilllegung verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versorgung des betroffenen Grundstückes. Die Salzburg AG ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke auf die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeendigung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Kundenanlagen notwendig ist.

## **VII. Anlage des Kunden**

1. Die Kundenanlage umfasst alle Einrichtungen auf dem bebauten oder unbebauten Grundstück ab der Eigentumsgrenze, die im Anschlussangebot/Anschlussvertrag bzw. in den TVB-Wärme festgelegt ist.
2. Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägig anerkannte Prüfzeichen zuerkannt worden sind, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen ist.
3. Der Anschluss sowie Einbau und Ausbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art an die Kundenanlage geschieht auf Gefahr des Kunden.
4. Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses an das Wärmeversorgungsnetz hat der Kunde der Salzburg AG zugleich mit den Anschlussunterlagen eine Beschreibung bzw. Planunterlagen der Kundenanlage nach den gültigen Normen (hydraulisches Heizungsschema) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5. Die Kundenanlage darf nur durch einen zur Installation von Heizungsanlagen befugten Gewerbetreibenden, unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Normen für Installationen von Heizungsanlagen sowie der TVB-Wärme der Salzburg AG hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.
6. Die Salzburg AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Kundenanlage zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer oder hygienischer Begründung zu verlangen und diese Anlage zu überprüfen.
7. Die Salzburg AG übernimmt durch den Anschluss der Kundenanlage an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage keine Haftung für deren Mängelfreiheit.
8. Der Kunde ist verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung, die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Kundenanlage durch die Salzburg AG zuzulassen. Die Salzburg AG ist berechtigt, dem Kunden die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Kunde zu tragen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder welche erhebliche negative Rückwirkungen auf die störungsfreie Betriebsführung des Fernwärmenetzes erwarten lassen, so ist die Salzburg AG berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist sie hierzu verpflichtet.
9. Die Kundenanlage darf erst nach Fertigmeldung durch einen zur Installation von Heizungsanlagen befugten Gewerbetreibenden, mit der die vorschriftsmäßige Ausführung bestätigt wird und darauf folgender Freigabe durch die Salzburg AG, in Betrieb genommen werden. Der Einbau der Mess- und Regeleinrichtung und die Öffnung der Absperrreinrichtungen vor der Mess- und Regeleinrichtung erfolgt ausschließlich durch die Salzburg AG nach obiger Fertigmeldung. Es wird empfohlen, die Formularvorlagen der Salzburg AG zu verwenden.
10. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage, die eine wesentliche Änderung des Wärmebedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wärmeträgers haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Kunde vor Beginn der betreffenden Arbeiten Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
11. Bei Änderungen an einer genehmigten Kundenanlage ist im Vorhinein das Einvernehmen mit der Salzburg AG herzustellen. Sämtliche Aufwendungen, die der Salzburg AG in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
12. Die an das Versorgungssystem der Salzburg AG angeschlossene Kundenanlage darf in keiner hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wärmeversorgungs- oder Leitungssystemen stehen.
13. Die Kundenanlage hat so beschaffen zu sein und ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kundenanlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Salzburg AG ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die Salzburg AG zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.

## **VIII. Lieferung**

1. Die Salzburg AG stellt dem Kunden Wärme in Form des zur Verfügung stehenden Wärmeträgers (z. B. Heißwasser, Warmwasser) bereit.
2. Die Beschaffenheit des Wärmeträgers (Druck und Temperatur) richtet sich nach den Bestimmungen in den TVB-Wärme. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er in Abstimmung mit der Salzburg AG selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
3. Die Salzburg AG ist berechtigt, Art, Druck und Temperaturen des Wärmeträgers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik zu ändern, sofern dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

4. Sollte die Salzburg AG durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse, oder zur Abwendung von Gefahren, zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wärme gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Salzburg AG hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.
5. Die Salzburg AG kann die Wärmelieferung an Kunden ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen und/oder rechtlichen Gründen notwendig ist. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis das einen/die Vertragspartner hindert, seine Vertragspflichten zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **IX. Messung, Fernauslesung und Fernwartung**

1. Die Salzburg AG stellt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Salzburg AG beigestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen fest. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden von der Salzburg AG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Salzburg AG.
2. Bereitstellung, Instandhaltung, Einbau, Austausch, Entfernung und Veranlassung der vorgeschriebenen Eichungen nach den Bestimmungen des Maß und Eichgesetzes der Messeinrichtungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Salzburg AG oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Datenauslesung und den Austausch der Messeinrichtungen ist vom Kunden ein monatliches Entgelt (Messpreis) laut Produktblatt zu bezahlen. Die Kosten für den erstmaligen Einbau, sowie vom Kunden gewünschte Ein- und Ausbauten, hat der Kunde zu tragen.
3. Die Verwendung weiterer Messeinrichtungen (Subzähler) in der Hausanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Kunden überlassen. Subzähler werden von der Salzburg AG nicht abgelesen und bilden keine Grundlage für die Abrechnung des Wärmeverbrauches mit der Salzburg AG.
4. Sollten durch Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden Schäden an den Messeinrichtungen entstehen, so hat der Kunde sämtliche damit verbundene Kosten (Austausch, Reparatur usw.) zu tragen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, mit Ausweis versehenen Beauftragten der Salzburg AG, Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten und hat dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsanzeige ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann.
6. Ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht möglich, kann die Salzburg AG einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden.
7. Vorkehrungen und Umstände, die die Ablesung der Verbrauchsanzeige erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu bezahlen.
8. Sofern technisch möglich, kann eine Fernauslesung der Messeinrichtungen z. B. über eine Telefon-, Mobilfunk- oder Funkverbindung erfolgen. Der Kunde hat, wenn es technisch möglich, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen etwaig notwendigen Stromanschluss und den Platz für die technischen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung. Für den Fall einer bestehenden oder neu zu errichtenden Datenverbindung ermöglicht der Kunde die Datenerfassung per Fernauslesung. Die Salzburg AG ist berechtigt, die so ermittelten Messdaten für die Verrechnung heranzuziehen.
9. Weiters ist die Salzburg AG berechtigt, zum Zweck der Fernwartung, Betriebsführung und Störungsanalyse der Mess- und Regeleinrichtungen sowie der Fernwärme-Hausstation, die vom Wärmezähler und vom Fernwärmeregler gespeicherten Betriebsdaten auszulesen, aufzuzeichnen sowie eine Fernparametrierung dieser Einrichtungen durchzuführen.
10. Sofern eine Ablesung aufgrund der technischen Einrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Salzburg AG oder auf dessen Wunsch durch den Kunden selbst. Die Kosten für die vor Ort Ablesung auf Kundenwunsch sind im Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme ausgewiesen.
11. Messeinrichtungen, deren Genauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Verbrauchsanzeige, so hat die Salzburg AG auf sein Verlangen die Nachprüfung durch eine akkreditierte Stelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der Nebenkosten der Salzburg AG (wie Verpackung, Transport, Ein- und Ausbau der Messeinrichtung) hat der Kunde zu tragen, wenn das Prüfergebnis innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Liegt das Prüfergebnis außerhalb der gesetzlichen Toleranzen, trägt die Salzburg AG die Kosten.
12. Vorteile aus Verrechnungsfehlern, zufolge unrichtiger Verbrauchsanzeigen oder bei Ausfall einer Verbrauchsanzeige, hat der daraus bereicherte Vertragspartner zurückzuerstatten. Die Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird im Punkt XIV. geregelt.
13. Dem Kunden wird empfohlen, in gewissen Abständen die Verbrauchsanzeige der Mess- und Regeleinrichtungen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wärmeverluste in der Kundenanlage oder sonstige Beschädigungen feststellen zu können.
14. Der Kunde ist verpflichtet, die Mess- und Regeleinrichtungen vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Einwirkungen durch Gewalt oder Dritte, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze, Frost und dergleichen zu schützen.
15. Der Kunde hat der Salzburg AG Störungen, Beschädigungen der Mess- und Regeleinrichtungen oder einen Stillstand der Verbrauchsanzeige trotz Wärmeabnahme unverzüglich anzuzeigen.
16. Der Kunde darf Änderungen an der Mess- und Regeleinrichtung weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Salzburg AG vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch die Salzburg AG wieder herzustellen.
17. Entfernung oder Beschädigung von Eich-Plomben oder Plombierschellen kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass die Manipulation durch einen Dritten vorgenommen worden ist.
18. Wird Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Messeinrichtungen vom Kunden ungezählt entnommen, so hat er hierfür einen Schadenersatz an die Salzburg AG zu leisten, der sich seiner Höhe nach für die als erwiesen angenommene Dauer des unbefugten Gebrauches, unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Normalverbrauches und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, sowie nach den jeweils gültigen Preisen bemisst. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht mehr festzustellen, so ist der seit der letzten Ablesung der Verbrauchsanzeige verstrichene Zeitraum der Bemessung des Schadenersatzes zu Grunde zu legen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## X. Preise, Preisänderungen

1. Die Preise für die Versorgung mit Wärme zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Wärmepreis) ergeben sich aus dem Anschlussangebot/Anschlussvertrag sowie dem Liefervertrag und/oder dem Produktblatt. Der Wärmepreis besteht aus dem Arbeitspreis pro kWh und dem Leistungspreis pro kW und Jahr. Die in Punkt IX. und Punkt XII. angeführten Pauschalbeträge sind in einem Preisblatt enthalten. Die Messpreise gemäß Punkt IX.2. ergeben sich aus dem Produktblatt.
2. Sämtliche mit der Versorgung von Wärme an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bedingte Änderungen von ziffernmäßig bestimmbarern Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Umlagen berechnen die Salzburg AG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises und des Messpreises. Dasselbe gilt auch bei Neueinführungen durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmbarern Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Zuschlägen oder Umlagen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein persönlich adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die Salzburg AG gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken.
3. Sofern das Anschlussangebot/der Anschlussvertrag, der Liefervertrag und/oder das Produktblatt keine Regelung zur Wertsicherung enthält, behält sich die Salzburg AG über Punkt X.1. und X.2. hinaus Änderungen des Wärmepreises und des Messpreises vor, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der Salzburg AG unabhängigen Fälle:

### a) Änderungen des Arbeitspreises (Preis pro kWh):

Grundlage für eine Änderung des Arbeitspreises ist eine Index-Basis, die zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI), zu 30% aus dem österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 (ÖGPI), zu 15 % aus dem Energieholzindex (EHI) und zu 5 % aus den EUA Futures der Intercontinental Exchange Wert Dezember (EUA) gebildet wird.

Die maximal zulässige Änderung des Arbeitspreises P berechnet sich wie folgt:

$$P = P_0 \times (50\% \times VPI / VPI_0 + 30\% \times \text{ÖGPI} / \text{ÖGPI}_0 + 15\% \times EHI / EHI_0 + 5\% \text{EUA} / \text{EUA}_0)$$

Eine konkrete Berechnung des Arbeitspreises anhand eines Beispiels findet sich im Produktblatt.

Eine Änderung des Arbeitspreises ist maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die neue Index-Basis gegenüber der ersten Index-Basis verändert hat (s. Punkt X.3.b.). Dabei bleiben Schwankungen von bis zu 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum).

Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Die hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Änderung der Index-Basis bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

### b) für Änderungen des Arbeitspreises gilt:

- › Die erste Index-Basis ist der arithmetische Mittelwert der Index-Werte von Februar 2017 bis inklusive Juli 2018 (das ist der spezifische Beschaffungszeitraum für die Wärme inklusive Umsetzungszeitraum vor der Einführung dieser Preisänderungsklausel). Daraus ergibt sich eine erste Basis für VPI\_0 von 103,7, für ÖGPI\_0 von 79,28, für EHI\_0 von 1,512 und für EUA\_0 von 8,75.
- › Die neue Index-Basis ist jeweils der arithmetische Mittelwert der Index-Werte (VPI, ÖGPI, EHI, EUA) für den Zeitraum von 12 Monaten, endend mit dem Augustwert jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung liegt (Beispiel: Die Preisänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft. Der maßgebliche Betrachtungszeitraum für die neue Index-Basis ist September 2020 bis August 2021).
- › Die aktuellen Werte für die neue Index-Basis mit Erläuterungen sind auch unter <https://www.salzburg-ag.at/agb> abrufbar. Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) abrufbar. Der ÖGPI 2019 MA-12 wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie\\_in\\_zahlen/Berechnung\\_Monatswerte\\_OEGPI\\_2019.pdf](https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Berechnung_Monatswerte_OEGPI_2019.pdf) abrufbar. Der EHI wird von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter <https://noe.lko.at/aktuellerenergieholzindex+2500+1297728> abrufbar. Die EUA Futures werden veröffentlicht auf der Homepage der Intercontinental Exchange ([www.theice.com](http://www.theice.com)) und sind abrufbar unter <https://www.theice.com/products/197/EUA-Futures/data?marketId=5115275&span=3>.
- › Werden der ÖGPI 2019 MA-12 von der Österreichischen Energieagentur, der EHI von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich und/oder die EUA Futures von der Intercontinental Exchange nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Salzburg AG und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

### c) Änderungen des Leistungspreises (pro kW und Jahr):

Grundlage für eine Änderung des Leistungspreises ist eine Index-Basis, die zu 100 % aus dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) gebildet wird.

Die maximal zulässige Änderung des Leistungspreises L berechnet sich wie folgt:  $L = L_0 \times (VPI / VPI_0)$

Eine konkrete Berechnung des Leistungspreises anhand eines Beispiels findet sich im Produktblatt.

Eine Änderung des Leistungspreises ist maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die neue Index-Basis gegenüber der ersten Index-Basis verändert hat (s. Punkt X.3.d.). Dabei bleiben Schwankungen von bis zu 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum).

Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Die hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Änderung der Index-Basis bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

### d) für Änderungen des Leistungspreises gilt:

- › Die erste Index-Basis für den VPI ist der arithmetische Jahresmittelwert der Monatswerte aus dem Jahr 2019. Daraus ergibt sich eine erste Basis für VPI\_0 von 106,7.
- › Die neue Index-Basis ist jeweils der arithmetische Mittelwert des VPI der Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde (Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen VPI-Werte des Kalenderjahres 2021).
- › Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) abrufbar. Die jeweils aktuellen Index-Werte des VPI 2015 mit Erläuterungen sind auch unter <http://www.salzburg-ag.at/agb> abrufbar.
- › Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

### e) Änderungen des Messpreises:

Grundlage für eine Änderung des Messpreises ist eine Index-Basis, die zu 100 % aus dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) gebildet wird.

Die maximal zulässige Änderung des Leistungspreises M berechnet sich wie folgt:  $M = M_0 \times (VPI / VPI_0)$

Eine konkrete Berechnung des Messpreises anhand eines Beispiels findet sich im Produktblatt.

Eine Änderung des Messpreises ist maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die neue Index-Basis gegenüber der ersten Index-Basis verändert hat (s. Punkt X.3.f.). Dabei bleiben Schwankungen von bis zu 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Die hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Änderung der Index-Basis bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

**f) für Änderungen des Messpreises gilt:**

- › Die erste Index-Basis für den VPI ist der arithmetische Jahresmittelwert der Monatswerte aus dem Jahr 2019. Daraus ergibt sich eine erste Basis für VPI\_0 von 106,7.
- › Die neue Index-Basis ist jeweils der arithmetische Mittelwert des VPI der Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde (Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen VPI-Werte des Kalenderjahres 2021).
- › Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) abrufbar. Die jeweils aktuellen Index-Werte des VPI 2015 mit Erläuterungen sind auch unter <http://www.salzburg-ag.at/agb> abrufbar.

Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

- g) Die Angebote zu Preisänderungen werden von der Salzburg AG dem Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise in einem persönlich adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der oben angeführten schriftlichen oder elektronischen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart gilt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem, nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o. a. schriftlichen oder elektronischen Mitteilung folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die Salzburg AG wird den Kunden in der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen sowie ihn über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.**
- h) Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr. Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen. Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach Punkt X.3. möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen muss der Schwankungsraum nicht neuerlich überschritten werden.**
- i) Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes X.3. uneingeschränkt angeboten werden. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Salzburg AG berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.**

- 4. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.**
- 5. Sofern der Wärmepreis für ein Versorgungsgebiet mittels behördlichem Preisbescheid festgelegt ist, ist die Salzburg AG berechtigt, dem Kunden das nach dem jeweils gültigen Preisbescheid festgelegte Entgelt zu verrechnen. Mittels Preisbescheid bedingte Änderungen des Wärmepreises berechtigten die Salzburg AG zu einer Preisanpassung. Solche Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt.**

## **XI. Abrechnung, Teilbeträge**

- 1. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungsbeträgen. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.**
- 2. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten Wärme auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des letztjährigen Verbrauches tagesanteilig berechnet und die aktuellen Wärmepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Verbrauches, aufgrund der Schätzung des Verbrauches vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch von Wärme glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Kunden rückerstatten.**

## **XII. Zahlungsverzug, Mahnung**

- 1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus dem Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.**
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwalts tariffgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.**
- 3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme in Rechnung zu stellen.**
- 4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Pkt. XVI. die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde mit der Erfüllung von zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.**

## **XIII. Vorauszahlung, Sicherheiten, Rechnungseinspruch**

- 1. Die Salzburg AG kann Vorauszahlung in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, bei einem laufenden oder eingeleiteten Mahnverfahren, wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, der Kunde**

insolvent ist oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation. Ebenso gilt dies für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden und beträgt maximal die Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen – verlangen. Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes hat die Rückgabe auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate lang fristgerecht nachkommt.
3. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Pkt. XVI. die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.
4. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

#### **XIV. Berechnungsfehler**

1. Die Salzburg AG ist berechtigt, sich aus Fehlablesungen, Berechnungs- oder Messfehlern ergebende Nachforderungen innerhalb von 3 Jahren ab dem Fehler unter Hinzurechnung der in Punkt XII.1. genannten Verzinsung ab Fälligkeit der Nachforderung nachzuverrechnen.
2. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
  - › die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
  - › der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
3. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Salzburg AG das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wärme nach folgendem Verfahren:
  - a) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder
  - b) durch Schätzung eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.  
Das Verfahren nach lit. b) ist nur dann heranzuziehen, falls die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs gem. lit. a) nicht möglich ist.

#### **XV. Vertragsdauer/Kündigung**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich, per Brief oder Telefax zu erfolgen.
2. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn:
  - a) der Kunde mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät, sofern die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der Salzburg AG unerlässlich ist;
  - b) der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät;
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung, die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, den fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird;
  - d) Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Pkt. XIII. 1. und 2. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten nicht erbracht werden;
  - e) wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden;
  - f) dem Kunden keine Netzbenutzung möglich ist.

#### **XVI. Reduzierung oder Einstellung der Versorgung**

1. Die Salzburg AG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Wärmeversorgung fristlos einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn:
  - a) der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Wärmeversorgungsanlagen, die im Eigentum der Salzburg AG stehen, beschädigt oder Wärme vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
  - b) der Salzburg AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß dieser AGB-Wärme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist;
  - c) der Kunde auf das Wärmeversorgungsnetz rückwirkende Störquellen in der Verbrauchsanlage trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt;
  - d) der Kunde die Messeinrichtungen umgeht oder manipuliert.
2. Die Salzburg AG ist darüber hinaus berechtigt, die Versorgung auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. einzustellen, wenn
  - a) der Kunde hinsichtlich der Erfüllung von zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät;
  - b) der Kunde der Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nachkommt.
3. Der Aussetzung der Belieferung gemäß 2. a) und b) geht eine zweimalige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten.
4. Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Erbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen. Die Kosten der Salzburg AG für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
5. Bei Gefahr in Verzug kann die Wärmeversorgung unverzüglich ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.
6. Die Reduzierung oder Einstellung der Wärmeversorgung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der für die Reduzierung oder Einstellung der Wärmeversorgung zutreffende Grund weggefallen ist.

## **XVII. Haftung**

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG die zeitlich angemessene und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.
2. Im Fall einer Haftung der Salzburg AG aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der Salzburg AG für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

## **XVIII. Verwendung der Wärme**

1. Die Salzburg AG stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. In diesem Fall stellt die Salzburg AG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung.
2. Wärmeträger (z. B. Heißwasser, Warmwasser) dürfen den Anlagen weder entnommen noch verändert, verunreinigt oder weitergeleitet werden. Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten dadurch verursachter Aufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde zu bezahlen.

## **XIX. Änderungen der AGB-Wärme**

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Punkt XVI. (Reduzierung oder Einstellung der Versorgung), der maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen der Salzburg AG abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes X. zulässig.

Darüber hinaus werden dem Kunden die Angebote zu Änderungen durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Liefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

## **XX. Allgemeines**

1. Beabsichtigen die Salzburg AG und der Kunde über das in den gegenständlichen AGB-Wärme beschriebene Ausmaß hinaus sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege auszutauschen, bedarf dies ebenfalls einer vertraglichen Vereinbarung, in welcher die jeweils geltenden, wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.
3. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
5. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.
6. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

**Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation**  
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich

T +43/662/8884-0, Serviceline 0800/660 660  
kundenservice@salzburg-ag.at

salzburg-ag.at

 **SALZBURG AG**  
WO ZUKUNFT INS LEBEN KOMMT.